



überreicht von



Das neue Erwachsenenschutzrecht: Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag

Per 1. Januar 2013 wird das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft treten. Dabei stehen im Wesentlichen zwei Instrumente im Vordergrund: Mit einem **Vorsorgeauftrag** kann eine handlungsfähige Person eine oder mehrere Personen bezeichnen, die im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit ihre Interessen wahr und sie im Rechtsverkehr vertreten soll. Als Formvorschrift für die Erstellung des Vorsorgeauftrags gelten dabei dieselben Bestimmungen wie für ein Testament.

Des Weiteren kann eine urteilsfähige Person mittels einer **Patientenverfügung** schriftlich festlegen, welcher medizinischen Behandlung sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen bespricht und in ihrem Namen entscheidet. Der Arzt muss hierbei der Patientenverfügung entsprechen, ausser wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder

begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht.

Fehlt ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung, so sind Vertretungsrechte vorgesehen, welche sodann von Gesetzes wegen gelten. Das neue Erwachsenenschutzrecht kennt des Weiteren keine Vormundschaften, Beistandschaften und Beiratschaften mehr. Als amtsgebundene behördliche Massnahmen sieht es lediglich noch verschiedene Arten von Beistandschaften vor. ■

Rückforderungsanspruch auch bei nichtigem Mietzinserhöhungsformular

Die Formularpflicht bei Mietverhältnissen ist sehr genau zu nehmen. So hat das Bundesgericht entschieden, dass ein Mieter **zehn Jahre** Rückforderungsanspruch hat, wenn er trotz nichtigem Mietzinserhöhungsformular eine zu hohe Miete bezahlt hat. Dabei braucht er nicht nachzuweisen, dass er sich im Irrtum über die Zahlungspflicht befunden hat. (Quelle: BGE 4A_462/2011 vom 5.3.2012) ■

Pensionskassen haben keine Pflicht, den Vorbezug erst bei nachgewiesenem Eigentumserwerb auszuzahlen

Der Kläger bezog für den Kauf von Wohneigentum aus seinem Pensionskassenguthaben einen Finanzierungsbetrag. Die Verkäuferin, die den Vorbezug als Anzahlung erhalten hatte, fiel in Konkurs und der Kaufinteressent erhielt nur einen Konkursverlustschein. Daraufhin klagte der Geschädigte gegen die Pensionskasse auf Zahlung des Betrags des Vorbezugs mit dem Argument, die Pensionskasse hätte den Vorbezug erst bei nachgewiesenem Eigentumserwerb mittels Grundbucheintrags an die Verkäuferin ausbezahlen dürfen. Das Bundesgericht wies dieses Argument zurück mit der Begründung, dass die Pensionskasse keine solche Überprüfungspflicht hat. (Quelle: BGE 9C_782/2011 vom 12.10.2012) ■

Internetplattform für das Inverkehrbringen von Produkten in der Schweiz

Das SECO stellt neu in Zusammenarbeit mit anderen Bundesstellen eine elektronische Importplattform für die Suche nach technischen Vorschriften für Produkte zur Verfügung. Die Seite erleichtert das Auffinden der für die verschiedenen Produkte anwendbaren Vorschriften und Regelungen, die beim Inverkehrbringen in der Schweiz zu beachten sind. Die Importplattform informiert auch über Produkte, die beispielsweise aufgrund von staatsvertraglichen Vereinbarungen, insbesondere mit der EU, in der Schweiz vereinfacht auf den Markt gebracht werden können. www.seco.admin.ch -> Portal der Schweizer Produktvorschriften. ■

Neues Vorgehen bei der Vergütung der Mehrwertsteuer an Unternehmen mit Sitz im Ausland

Bisher konnte die Vergütung der im Inland angefallenen Mehrwertsteuer jeweils in dem Land beantragt werden, in dem der höhere Steuerbetrag bezahlt wurde.

Für ab 2012 bezogene Leistungen ist neu in je dem Land ein separater Vergütungsantrag einzureichen, der nur die Mehrwertsteuer auf in diesem Land bezogenen Leistungen beinhaltet. Es ist neu auch für jedes Land ein

dort ansässiger separater Steuervertreter zu bestellen. Der Mindestbetrag an zu vergütender Mehrwertsteuer beträgt in jedem Land 500 Franken. (Quelle: Eidg. Steuerverwaltung) ■

E-Mails gelten neu als Urkunden

Das Bundesgericht hat entschieden, dass E-Mails **Urkunden im Sinne des Strafgesetzbuches** darstellen, unabhängig davon, ob sie mit einer elektronischen Signatur versehen sind oder nicht.

Mit diesem Urteil bestätigt das Bundesgericht den Entscheid der Vorinstanz, die eine Urkundenfälschung darin erblickt hatte, dass der Beschwerdeführer mehrfach an ihn gerichtete E-Mails von Drittpersonen inhaltlich abgeändert und diese zu Beweis Zwecken an verschiedene Geschädigte weitergeleitet hatte, um von ihnen Darlehen zu erhalten.

Die Begründung des Bundesgerichtes beruht auf dem Gesetzesartikel, dass Urkunden u.a. Schriften sind, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Die Aufzeichnungen auf Bild oder Datenträgern stehen der Schrifturkunde gleich, sofern sie demselben Zweck dienen. Anerkannt war bisher, dass E-Mails dann Urkunden darstellen, wenn sie beim Empfänger ausgedruckt werden. Gedruckte E-Mails wurden somit schon früher vom Tatbestand der Urkundenfälschung erfasst. Wie das

Bundesgericht nun in seinem aktuellen Urteil festhält, gilt dies auch für E-Mails, die noch nicht gedruckt worden sind und die keine Signatur enthalten. (Quelle: BGE 6B_130/2012 vom 22.10.2012) ■

Keine Vergütung für Musik in Ferienwohnungen und Hotels

Die Verwertungsgesellschaften Suisa, Pro Litteris usw. haben in den vergangenen Jahren vermehrt Gebühren bei Hotels, Ferienwohnungen und Spitälern für den Empfang von Sendungen zur Hintergrundmusik eingezogen. Das Bundesgericht hat nun entschieden, dass es dafür **keine Tarifgrundlage** gibt und dass ein Hotel oder Spitalgast und auch ein Mieter einer Ferienwohnung keine Hintergrundmusik genießt, sondern bewusst ein Radio oder Fernsehgerät einschaltet um eine bestimmte Sendung wahrzunehmen. (Quelle: BGE 2C_580/2012 vom 13.11.2012) ■

Mitarbeiterbeteiligung: neue Pflichten für den Arbeitgeber

Per 1. Januar 2013 tritt die neue Gesetzgebung zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen in Kraft. Eine für Arbeitgeber wichtige Neuerung ist die Bescheinigungspflicht gegenüber den Steuerbehörden.

Mitarbeiterbeteiligungen in Form von Aktien, Optionen oder speziellen Anwart-

schaften auf Barabfindungen sind in der Praxis beliebte Instrumente zur Bindung von Kadermitarbeitenden oder potentiellen Nachfolgern an das eigene Unternehmen. Mit gezielter Planung ermöglichen sie dem Arbeitnehmer, zusätzlich einen steuerfreien Kapitalgewinn zu realisieren.

Die per 1. Januar 2013 in Kraft tretende Gesetzgebung führt für Arbeitnehmer und Arbeitgeber wesentliche Neuerungen ein. Einerseits verfolgen die Änderungen das Ziel, schweizweit eine **einheitliche Besteuerung** einzelner Arten von Mitarbeiterbeteiligungen sicherzustellen. Andererseits wird der Arbeitgeber künftig verpflichtet, die für die Besteuerung des Arbeitnehmers **wesentlichen Informationen** direkt gegenüber der zuständigen Veranlagungsbehörde zu **bescheinigen**. Dies bedeutet zwangsweise, dass sich der Arbeitgeber über die detaillierten Besteuerungsmodalitäten vorgängig im Klaren sein muss.

Die neuen Bestimmungen werden unter Umständen auch auf bereits ausgegebene Mitarbeiterbeteiligungen angewendet. Betroffene Arbeitgeber sind daher gut beraten, die Auswirkungen der neuen Bestimmungen frühzeitig zu klären. Dies selbst dann, wenn hierzu bereits ein Steuerruling besteht. ■

Ermessensleistungen aus Wohlfahrtsfonds neu AHV-pflichtig

Wohlfahrtsfonds sind eigenständige juristische Personen und werden in wirtschaftlich guten Zeiten von Arbeitgebern eingerichtet, um in schlechten Zeiten im Interesse Mitarbeiter in Not zu unterstützen. Charakteristisch ist, dass das Vermögen des Fonds durch freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers geöffnet werden.

Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen zeichnen sich dadurch aus, dass keine reglementarischen Ansprüche des Arbeitnehmers bestehen und die Leistungen nach Ermessen in Härtefällen ausbezahlt werden.

2008 entschied das Bundesgericht, dass die Ermessensleistungen kein AHV-pflichtiges Entgelt darstellen. Anders im Jahr 2011. Das Bundesgericht führte in einem neuen Urteil aus, dass sämtliche Bezüge des Arbeitnehmers, die wirtschaftlich mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen, grundsätzlich beitragspflichtiges Einkommen darstellen – darin eingeschlossen Leistungen, die von einem patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen ausgerichtet worden sind.

Bei AHV-Revisionen spielt dieser Entscheid bei Arbeitgebern mit patronalen Wohlfahrtsfonds eine zentrale Rolle. Die AHV-Revisoren suchen ganz gezielt fünf Jahre rückwirkend nach Leistungen aus Wohlfahrtsfonds, um diese der

AHV Beitragspflicht zu unterstellen.

Von der AHV-Pflicht befreit sind nur noch die **reglementarischen Leistungen**, auf welche der Begünstigte bei Eintritt des Vorsorgefalls oder bei Auflösung der Vorsorgeeinrichtung Anspruch hat. (BGE 137_V 321 vom 8.8.2011) ■

Impressum

Punktgenau
erscheint monatlich

Herausgeber



Museumstrasse 6
CH-6060 Sarnen
Fon 041 - 660 89 89
Fax 041 - 660 87 87

info@imfeld-treuhand.ch
www.imfeld-treuhand.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfall eine unserer Fachpersonen.